

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Bestellung akzeptiert der Auftraggeber die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Villforth Siebtechnik GmbH als Geschäftsgrundlage. Der Auftraggeber teilt die Akzeptanz der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Villforth Siebtechnik GmbH schriftlich oder fernschriftlich mit. Bis zur Vorlage dieser Erklärung ist die Villforth Siebtechnik GmbH nicht leistungsverpflichtet.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt nur durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sowie Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftformklausel in vorstehender Ziff. I bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Muster. Zeichnungen. Entwürfe

1. Material-, Form- und Gewebemuster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Entwürfe sind für die Ausführung nur annähernd maßgebend.
2. Der Käufer hat die ihm von uns unterbreiteten Ausführungsvorlagen auf alle wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen und sie, gegebenenfalls mit Korrekturen, unterschrieben zurückzusenden. Mit der Rücksendung der Ausführungsvorlagen an uns werden für die weitere Vertragsausführung ausschließlich diese Ausführungsvorlagen verbindlich. Für Irrtümer und Fehler seiner Freigabe trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung. Weichen die freigegebenen Vorlagen von der Bestellung ab, so haften wir für solche Abweichungen nicht.
3. Der Verkäufer wird von jeder Verantwortung oder Haftung entbunden für Folgen, die dadurch entstehen können, dass der Käufer unvollständige oder unrichtige Angaben über Maße oder andere technische Daten angegeben hat. Die bestellte Maschinenbespannung wird so hergestellt, dass sie nach dem Einlauf auf der Maschine unter normaler Spannung innerhalb der spezifizierten Minimum- und Maximumlänge liegt.
4. Muster sind als Typenmuster anzusehen. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie oder Verantwortung für eine absolute Gleichheit mit dem Muster bei der Lieferung. Nur wesentliche Abweichungen vom Muster, welche die vertraglich vorgesehene Nutzung des Produktes unmöglich machen, können als Mängel anerkannt werden.
5. Bestellte Ware, welche angefertigt oder in Arbeit genommen ist, kann unter keinen Umständen vom Käufer annulliert werden, ohne dass volle Bezahlung geleistet wird. Dem Käufer ist bekannt, dass sämtliche Produkte Einzelanfertigungen sind und entsprechend den eingehenden Aufträgen nach Maß des Käufers angefertigt werden. Aus diesem Grunde ist eine Weiterveräußerung eines angefertigten oder begonnenen Produktes an einen anderen Kunden nicht möglich.

IV. Lieferungen

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend den in unserem Angebot, der Proforma-Rechnung oder der Auftragsbestätigung gemachten Lieferbedingungen. Incoterms - jeweils neueste Fassung - gelten als vereinbart. Verpackung, Transportmittel und Transportwege werden von uns nach bestem Ermessen festgelegt. Sonderwünsche des Bestellers, hinsichtlich Verpackungs- bzw. Versandart oder Versandweg, können gegen besondere Berechnung ausgeführt werden. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers ab Werk. Wünscht der Besteller eine besondere Versicherung gegen Transportschäden, so kann diese auf seine Kosten von uns ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.
2. Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Die Lieferfrist beginnt stets erst dann, wenn uns der Besteller die von ihm beizubringenden Unterlagen vollständig vorgelegt hat.
4. Bei Lieferverzug ist uns stets eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Käufer nach Rücksprache mit dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Betriebsstörungen, auch bei unseren Zulieferern, infolge allgemeiner Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördlicher Eingriffe, Arbeitskämpfe und sonstiger Fälle von höherer Gewalt, entbinden uns von der Einhaltung für zugesagte Liefertermine und jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüche.
6. Verzögert sich bei termingebundenen Aufträgen die Auslieferung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die Ware zu berechnen und Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Käufer in Rechnung zu stellen. Bei Verzögerungen von mehr als 6 Monaten sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers bei Dritten einzulagern. Ändert der Käufer nachträglich Umfang oder Termin des uns erteilten Auftrages, so sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu berechnen.

7. Teillieferungen sind, soweit dem Besteller zumutbar, zulässig.

8. Werden die Waren in einer Transportverpackung aus Wellpappe verpackt, ist diese Verpackung einschließlich der Pappwalzen, als Einwegverpackung zu betrachten. Eine Rücknahme ist nicht möglich. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungsmaterialien – jeweils nach den landesspezifischen Vorschriften – garantiert der Auftraggeber. Die Verpackung wurde von Mitgliedsfirmen der RESY-GmbH, welche die Rücknahme und Recyclingfähigkeit garantiert, geliefert. Holzkisten und Holzstangen werden zurückgenommen. Metall- und Plastikrohre bleiben Eigentum des Verkäufers und müssen in der Transportkiste zurückgesandt werden. Rücksendung erfolgt auf dem gleichen Weg wie das Vollgut. Die Rückfracht trägt der Käufer.

9. Der Abruftermin für die in Auftrag gegebenen Siebe muss spätestens 6 Monate nach Bestelldatum bekannt gegeben werden. Der Abruf der bestellten Siebe muss spätestens nach 9 Monaten ab Bestelldatum erfolgen, andernfalls wird die Ware unaufgefordert zugestellt.

10. Die Sendung ist sofort bei Eintreffen zu prüfen. An der Sendung erkennbare Mängel sind uns sofort anzuzeigen. Bis zur Klärung des Mangels ist das Sieb nicht einzuziehen und zu unserer Verfügung zu halten. Bei Transportschäden ist der letzte Transportträger sofort schriftlich haftbar zu machen. Von ihm ist sofort eine unterschriebene Tatbestandsaufnahme anzufordern.

V. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für Ursprungszeugnisse, Konsulatsrechnungen usw., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

2. Sollten zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung Lohn-, Material- oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den nachweisbaren Kostenerhöhungen anzupassen.

3. Ändert der Käufer nachträglich Umfang oder Termin des uns erteilten Auftrages, so sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu berechnen.

VI. Zahlung

1. Alle vereinbarten Zahlungsziele gelten ab Rechnungsdatum. Dem Auftraggeber wird die Rechnung elektronisch bzw. fernschriftlich am Tage der Rechnungserstellung übermittelt. Rechnungsbeträge müssen zur Wahrung der Frist am Fälligkeitsdatum bei uns gutgeschrieben sein.

2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber sowie unter Ausschluss von Skonto angenommen. Zinsen und Kosten für Diskontierung oder Einziehung trägt der Auftraggeber; sie sind sofort zahlbar.

Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung.

3. Unbeschadet weitergehender Ansprüche, muss der Auftraggeber im Fall des Zahlungsverzugs jährlich (9%) Verzugszinsen bezahlen, ohne dass ihm dadurch der Nachweis eines geringeren Schadens abgeschnitten wird, mindestens aber die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

4. Wird nach Auftragsbestätigung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt, so sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen, ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Vorauszahlung für noch nicht gelieferte Ware zu verlangen. Bezüglich noch nicht gelieferter Ware steht uns ein Zurückbehaltungsrecht bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen/Rechnungen zu. Dies gilt auch, wenn der Käufer trotz Mahnung keine Zahlung leistet.

VII. Aufrechnung. Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, unverjährten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

2. Die Rechte des Käufers gemäß §320 BGB bleiben unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller uns innerhalb der Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Untergang, Feuer, Verlust, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung zu versichern. Alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche sind hiermit an uns abgetreten.

2. Im Falle einer Verbindung der Ware mit anderen Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, entsprechend dem Umfang unseres Lieferpreises zu. Der Auftraggeber tritt hiermit seinen Anspruch, begrenzt auf unseren Lieferpreis zusätzlich etwaiger Verzugskosten, an uns ab.

3. Der Käufer ist nur mit unserer Zustimmung berechtigt, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware zu veräußern. Erfolgt eine Veräußerung unseres Eigentums oder Miteigentums, sei es mit oder ohne unserer Zustimmung, so ist die Forderung gegen den Erwerber in Höhe unseres Lieferpreises, zuzüglich etwaiger Verzugskosten, an uns abgetreten, die Geltendmachung unserer Eigentumsrechte sowie von Schadensersatzansprüchen bleibt uns jedoch vorbehalten.

4. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so ist der Käufer verpflichtet, solchen Maßnahmen sofort unter Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns hiervon, unter Übermittlung sämtlicher Unterlagen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

IX. Eigentum an Vorlagen. Skizzen. Entwürfen

Skizzen, Entwürfe, Muster, Modelle, Vorlagen und ähnliche Gegenstände, die wir zur Ausführung des Auftrages erstellen, bleiben stets, auch wenn sie gesondert berechnet werden, in unserem Besitz und Eigentum.

X. Gewährleistung

1. Unsere Produkte werden hinsichtlich der von uns vertraglich vorgegebenen Produktions- und Qualitätsanforderungen ausgelegt. Wir garantieren eine der Mustervorlage entsprechende Qualität. Bei messbaren Vergleichstests gehen wir von den jeweils geltenden DIN-Vorschriften aus.

2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Minder-, Mehr- oder Falschliefereien sowie etwaige Mängel können nur innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich oder fernschriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel können nur innerhalb von 12 Monaten geltend gemacht werden. Im Falle von Beanstandungen hat der Auftraggeber alle Belegstücke unverzüglich vorzulegen.

3. Unsere Produkte werden von uns nach den entsprechenden DIN-Vorschriften gefertigt. Das verwendete Vormaterial wurde ebenfalls nach DIN-Vorschriften gefertigt. Maßgeblich für eine Leistungsgarantie, ist ein dem durchschnittlichen Standard entsprechender Betriebszustand der jeweiligen Einsatzmaschine. Wird eine geringere Standzeit gegenüber der durchschnittlichen Standzeit unter gleichen Bedingungen festgestellt, die auf eine nicht entsprechende Produktqualität zurückzuführen ist, sind uns alle betreffenden Belegstücke umgehend zuzusenden. Die Inbetriebnahme unseres Produktes beim Käufer ist uns umgehend mitzuteilen.

4. Im Falle einer Mängelrüge gestattet der Käufer dem Verkäufer das Betreten seiner Betriebsräume und die Überprüfung sowie die Messung des gelieferten Produktes und der Maschine. Die Überprüfung und die Messung dürfen auch durch einen vom Verkäufer genannten Sachverständigen durchgeführt werden. Für eventuell entstandene Schäden bei der Durchführung von Überprüfungen und Messungen an der Maschine ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Bei von uns schriftlich anerkannten Beanstandungen sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. In diesem Fall tragen wir auch die Kosten der Verpackung und des Versandes mit folgenden Einschränkungen: Ersatzlieferungen werden nur CPT Flughafen, CFR Seehafen oder Straßenverkehr DAP Kunde nach unserer Wahl geliefert. Verzollungskosten werden nicht übernommen.

Bei Fehlschlägen oder Verzögerung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Bei Inkrafttreten eines Regressanspruches wird das Sieb, sofern nichts anderes vereinbart, "Pro Rata Temporis" abgerechnet, im Höchstfall bis zum vollen Siebwert. Stillstandskosten, Produktionsausfall und Folgeschäden können nicht übernommen werden.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials über die DIN-Normen hinaus haften wir, soweit diese für unsere Materialprüfung aufgrund der angewandten und branchenüblichen Prüftechnik nicht erkennbar waren, nur bis zur Höhe unserer eigenen Ansprüche gegen den Zulieferer. Wir sind von der Haftung befreit, wenn unsere Ansprüche gegen den Zulieferer nicht vollstreckt werden können.

7. Veränderungen an der Maschine, die vom Tage der Beurteilung bis zum Einsatz des Siebes vorgenommen worden sind und sich nachteilig auf das Sieb auswirken, sowie Beschädigungen durch Fremdeinwirkungen sind von der Garantieleistung ausgeschlossen.

XI. Haftung

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, haften wir für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XII. Geltung deutschen Rechtes

Auf unsere Rechtsbeziehungen zum Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichen Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich oder fernschriftlich bestätigt worden sind.

2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Reutlingen. Für innerdeutsche Lieferungen gilt dies nur, sofern der Auftraggeber im Handelsregister oder anderen Firmenregistern eingetragen ist.

3. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.